

Geschäftsordnung der Vollversammlung

Diözesanrat der Katholik*innen im Bistum Essen

§ 1 Sitz- und Stimmrecht

1. An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder des Diözesanrates der Katholik*innen im Bistum Essen nach § 3 der Satzung des Diözesanrates teil. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme nur auf eine*n Ersatzdelegierte*n übertragen. Die Ersatzdelegierten sind entsprechend der Amtsperiode der Delegierten zu wählen.
2. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.
3. Der Vorstand kann Gäste zur Vollversammlung einladen. Sie haben ein Rederecht.

§ 2 Einberufung

1. Die Vollversammlung wird von den beiden Vorsitzenden entsprechend § 10 Absatz 4b der Satzung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens 8 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

§ 3 Tagesordnung

1. Über den Vorschlag des Vorstandes zur Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung.
2. Anträge gemäß § 3 Absatz 2 können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies zu Beginn der Vollversammlung beschließt.

§ 4 Leitung der Vollversammlung

1. Die beiden Vorsitzenden oder eine von ihnen beauftragte Person leitet die Vollversammlung.
2. Zu Beginn der Vollversammlung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

§ 5 Beratungsordnung

1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Sowohl die Mitglieder des Vorstandes als auch Antragsteller*innen erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
3. Antragsteller*innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratungen das Wort verlangen.
4. Die Sitzungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 6 Anträge

1. Anträge können bis 3 Wochen vor der Vollversammlung an den Vorstand von jedem Mitglied des Diözesanrates sowie den Organen gestellt werden.
2. Später eingehende Anträge bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Anträge zur Satzungsänderung müssen 5 Wochen vor Beginn der Sitzung den Delegierten der Vollversammlung zugegangen sein.
4. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf der Beratungen befassen. Das sind
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Hinweis auf die Geschäftsordnung

§ 7 Abstimmung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung erhalten vor Beginn der Sitzung eine Stimmkarte, die bei den Abstimmungen hochzuhalten ist.
2. Eine geheime Abstimmung ist, wenn fünf Mitglieder es beantragen, ohne Gegenrede durchzuführen.
3. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.
5. Satzungsänderungen werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Delegierten entschieden.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahlen in der Vollversammlung gemäß §5 Satz 2 erfolgen entsprechend der Wahlordnung, die sich die Vollversammlung gibt. Die Wahlordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung beschlossen.
2. Die Wahlordnung wird Bestandteil der gültigen Geschäftsordnung.

§ 9 Protokollführung

1. Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern zuzusenden ist.
2. Das Protokoll führt in der Regel die*der Geschäftsführer*in des Diözesanrates oder die*der Protokollführer*in ist aus der Versammlung zu wählen.
3. Gegen das Protokoll kann in Textform von jedem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden.
4. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

§ 10 Schlussbemerkung

1. Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschlossen hat.
2. Änderungen bedürfen des Beschlusses einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Vollversammlung finden sinngemäß Anwendung in den anderen Organen des Diözesanrates.
4. Abweichungen können durch eine eigene Geschäftsordnung ersetzt werden.

beschlossen in der Vollversammlung am 08.05.2026